

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Inbegriff des Gastrechts

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

sten auf Eine, bey seiner eigenen StaatsObrigkeit
Ansprache machen, indem Wir diese besondere
Wirkung des StaatsSchuzes nur Unseren Landes-
Angehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2.) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden. b.) Das Recht des Aufenthalts bey GastWirthen oder GastFreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter StaatsGenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Haus-

wirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, also sich polizeymäßig zu betragen: d.) Das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäß sich zu verhalten: e.) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und so weit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sich auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist: f.) Das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten: g.) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmässig sind, wenn

ſie hierlands verboten ſind, und von ihm ohne Kenntniß dieſes Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäßiggende Entſchuldigung ſich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Verurtheilung oder die Verfaſſung ſeiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hieſigen Geſetzen ſich richten zu laſſen, wenn er gleich die beſtimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte. h.) Das Recht, über alle perſönliche Verbindlichkeiten, welche Unſere Staatsgenoſſen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unſeres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf ſich geladen haben, ſie vor Unſere Gerichtsbehörden mit der gleichen Wärfung, die Unſeren StaatsAngehörigen im Geſetze gegönnt iſt, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während ſeines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb ſeines Heimathslandes geknüpft worden ſind, Klage erhebt, zu Recht zu ſtehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, ſich darin dafür durch Gewalt haben und Sicherſtellung habhaft zu machen. i.) Das Recht, nach Möglichkeit beſchleunigte Erle-

digung seiner gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, so weit nicht nothgedrungenene Erwidrerung ungerechter Zurücksetzung Unsererer Angehörigen, in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen seiner, hierlands auf sich geladenen Verbindlichkeiten, sich nach den Landesgesetzen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen. k.) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines Heimaths Staats, innerhalb oder ausserhalb Unserer Lande, auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung bey Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel, oder auf Märkten Unseres Staats geschlossen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für sich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hiesige Staat eine Abforderung seiner Staats-Obrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Richten der hiesigen Behörden sich berufen zu können. l.) Das Recht, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darinn stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnun-

gen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimaths Staats, angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den, der Verlassenschaft gewordenen Staatschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit letztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste StaatsBehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3.) Der ungeschmälerete Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben,